

## **Petition „Einführung eines Vetorechts“ Stellungnahme zur abgelehnten Veröffentlichung durch den Petitionsausschussdienst**

Die Veröffentlichung der Petition zur Einführung eines Vetorechts (Pet 2-21-02-1115-002515) auf der Petitionsplattform des Bundestages wurde am 13. Juni 2025 beantragt und wird von einem Bündnis zivilgesellschaftlicher Organisationen unterstützt. Die Petition schlägt die Einführung eines direktdemokratischen Instruments per Grundgesetz vor, mit dem die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, durch die Sammlung von 500.000 Unterschriften ein Referendum über ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz zu verlangen. Mit Schreiben vom 8. September 2025 wurde dem Petenten vom Ausschussdienst mitgeteilt, dass dem Petitionsausschuss empfohlen werden soll, die Petition nicht zu veröffentlichen, weil der Petent von „falschen Voraussetzungen“ ausgehe. Zudem wurde ihm nahegelegt, die Petition generell nicht weiter zu verfolgen, da die Einführung eines fakultativen Referendums, in der Petition als „Vetorecht“ bezeichnet, „das Ende der parlamentarischen Demokratie“ bedeute.

Im Widerspruch des Petenten vom 24. September 2025 haben wir darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit bereits einige Petitionen zu Verfassungsänderungen mit dem Ziel der Einführung direktdemokratischer Instrumente veröffentlicht wurden. Auch haben Fraktionen des Bundestages in der Vergangenheit mehrfach entsprechende grundgesetzändernde Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht, so zum Beispiel die SPD-Fraktion im Jahr 2013, die exakt dieses von uns vorgeschlagene Instrument einzuführen gedachte. (<https://dserver.bundestag.de/btd/17/138/1713873.pdf>.) Dabei plante die SPD Fraktion sicherlich nicht, die parlamentarische Demokratie abzuschaffen, sondern diese um direktdemokratische Elemente zu ergänzen. Genau dies war und ist das Anliegen der unterstützenden Organisationen: die repräsentative Demokratie zu stärken. Ähnlich dürfen wohl Vorstöße von Michael Kretschmer, stellvertretender Vorsitzender der CDU, oder das Bestreben der CDU-Fraktion in Thüringen, ein solches Instrument einzuführen, verstanden werden.

Am 9. Dezember 2025 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass der Ausschussdienst an seiner Empfehlung an den Ausschuss festhalten werde, die Petition nicht zu veröffentlichen. Allerdings änderte der Ausschussdienst seine Begründung, vermutlich weil wir im Widerspruch vorgeschlagen hatten, im Petitionstext klarzustellen, dass es sich um eine Grundgesetzänderung handelt. Nun lautete der Ablehnungsgrund „offensichtlich erfolglos“. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Petitionen nicht mehr als öffentliche Petitionen

zugelassen werden, wenn die regierende Koalition das Ansinnen der Petition ablehnt oder es nicht im Koalitionsvertrag steht. Das unterläuft den Geist des Petitionsrechts.

So erscheint uns die Ablehnung als willkürlich. Wir meinen, der Fall sollte neu geprüft werden. Dabei geht es uns nicht vordringlich um die eigene Petition, sondern um die Glaubwürdigkeit des Petitionsrechts. Wir als Organisationen stehen ohne Einschränkung zur parlamentarischen Demokratie. Wir sind wie viele andere besorgt, dass die repräsentative Demokratie demokratiefeindlichen Angriffen ausgesetzt ist und von immer mehr Menschen in Frage gestellt wird. Jedoch ist Demokratie kein statischer Zustand. Es muss den Bürgerinnen und Bürgern möglich sein, über das Petitionsrecht Regelungs- und Reformbedarf öffentlich sichtbar an den Bundestag zu adressieren, unabhängig davon, ob eine Petition von der regierenden Mehrheit als willkommen und aussichtsreich angesehen wird. Schließlich ist das Petitionsrecht das einzige formal geregelte Verfahren, um sich zwischen den Wahlen an den Bundestag zu wenden.

Demokratie lebt von verlässlichen Regeln. Als willkürlich empfundene Prüfverfahren untergraben das Petitionsrecht und das Vertrauen in die Demokratie. In den Richtlinien für die Bearbeitung von öffentlichen Petitionen sollten folgende Bedingungen überprüft werden:

- Gemäß Ziffer 2.1. ist die Voraussetzung für eine öffentliche Petition, „dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind“. Die Frage, ob ein Thema von allgemeinem Interesse ist, ist sehr subjektiv und deswegen durch die Erreichung des Quorums von 30.000 Unterschriften in einer Frist von sechs Wochen zu beantworten. Persönliche Bitten oder Beschwerden sind ohnehin von der Veröffentlichung ausgenommen. (Ziffer 3b)
- Auch die Einschätzung, ob ein Thema für eine „sachliche öffentliche Diskussion“ geeignet ist, kann nicht vom Ausschussdienst antizipiert werden, sondern wird sich in der Debatte zeigen. Jedes Thema kann sachlich oder auch unsachlich diskutiert werden. Das erleben wir bei zahlreichen Bundestagsdebatten. Um in die Debatte einzugreifen, stehen dem Ausschuss andere, sinnvolle Instrumente zur Verfügung. So kann laut Ziffer 9.3 das Diskussionsforum während der Zeichnungsfrist vorzeitig geschlossen werden, „wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstößen in beachtlichem Umfang notwendig werden“. Auch wird von der Veröffentlichung abgesehen, wenn die Petition gegen die Menschenwürde verstößt, falsche oder beleidigende Inhalte enthält, zu Straftaten aufgerufen wird oder Persönlichkeitsrechte in Frage gestellt werden.

- Nicht zugelassen werden kann eine öffentliche Petition, wenn sie „offensichtlich erfolglos“ bleibt. Wäre die Erfolgswahrscheinlichkeit zwingende Voraussetzung für deren Veröffentlichung, so dürften vermutlich die meisten Petitionen nicht zugelassen werden. Die wenigsten Petitionen sind politisch erfolgreich. Diese Abwägung sollte nicht dem Ausschussdienst überlassen werden. Die Funktion von Petitionen ist, dem Bundestag Vorschläge unterbreiten zu können, losgelöst von politischen Mehrheitsverhältnissen sowie eine öffentliche Debatte anzustoßen. So steht es auch in den Verfahrensgrundsätzen: „Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können.“
- Auch die Möglichkeit, von einer Veröffentlichung abzusehen, wenn „die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind,“ erscheint willkürlich und ist für die Öffentlichkeit kaum nachvollziehbar. Vielmehr ist der Ausschussdienst so auszustatten, dass dieser Fall nicht eintritt. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass es einmal länger dauern kann mit einer Veröffentlichung.

Zum einen sollte die Veröffentlichung unserer Petition nochmals überdacht werden. Zudem möchten wir anregen, die Verfahrensregelungen zu überprüfen. Mit dem Petitionsrecht sollen die Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung teilhaben. Unscharfe Zulassungsbestimmungen können das Vertrauen in demokratische Prozesse beschädigen.

Um die Attraktivität des Petitionsverfahrens zu steigern und das Demokratievertrauen zu stärken, sollte das Petitionsverfahren ausgebaut werden. Wir empfehlen, wie es bereits in der vergangenen Wahlperiode angedacht war, öffentliche Petitionen, die mindestens 100.000 Mitzeichnungen in sechs Wochen erreichen, auch im Plenum des Bundestages einzeln aufzurufen und zu debattieren.

Kontakt:

Mehr Demokratie e.V.

Oliver Wiedmann

Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin

[oliver.wiedmann@mehr-demokratie.de](mailto:oliver.wiedmann@mehr-demokratie.de)

[www.mehr-demokratie.de](http://www.mehr-demokratie.de)